

**Verlängerung der Öffnungszeiten auf den städtischen Bezirkssportanlagen
Finanzierung und Personalbedarf der Landeshauptstadt München zur Umsetzung einer
Verlängerung der Öffnungszeiten und einer flexibleren Nutzung der städtischen Be-
zirkssportanlagen**

**Optimale Auslastung der städtischen Sportstätten im Sinne einer besseren
Kundenorientierung**

Antrag Nr. 2095 der Stadtratsfraktion der SPD vom 12.07.2000

Optimale Nutzungsbedingungen für die städtischen Sportanlagen

Antrag Nr. 08 – 14 / 01184 von Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Birgit Volk vom 11.11.2009, eingegangen am 11.11.2009.

Flexible Nutzung von Sportanlagen

Antrag Nr. 08-14 / 02182 von Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Dr. Ingrid Anker, Frau StRin Beatrix Zurek vom 02.02.2011, eingegangen am 02.02.2011.

Sport- und Schulflächen künftig stärker öffnen

Antrag Nr. 14-20 / A 01919 von Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 15.03.2016, eingegangen am 24.03.2016.

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06647

8 Anlagen

Beschluss des Sportausschusses des Stadtrates vom 14.09.2016

(VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1 Ausgangslage

1.1 Anträge auf Verlängerung der Öffnungszeiten

Ziel der Anträge Nr. 08-14 / 02182 Flexible Nutzung von Sportanlagen und Nr. 08-14 / 01184 Optimale Nutzungsbedingungen für die städtischen Sportanlagen ist die weitestgehende Nutzung der (Bezirks-)Sportanlagen für sportliche Zwecke im Rahmen der jeweils rechtlich geltenden Vorgaben, mit

der Zielsetzung die Vergabe von Sportanlagen im Interesse der Nutzer als auch des städtischen Personals flexibler zu gestalten.

Die Anträge Nr. 08-14 / 01184 Optimale Nutzungsbedingungen für die städtischen Sportanlagen und 08-14 / 02182 Flexible Nutzung von Sportanlagen wurden für den Bereich der Sporthallen des Zentralen Immobilienmanagements des Referats für Bildung und Sport bereits am 27.07.2011 von der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München beschlussmäßig behandelt. Für die beim Sportamt im Referat für Bildung und Sport zugeordneten Sportanlagen blieben diese beiden Anträge aufgegriffen.

Hierbei wurden die Erkenntnisse aus einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung mit den berechneten und prognostizierten Ergebnissen sowie der kooperativen Planung gespiegelt und schließlich dem aktuellen Bedarf gegenübergestellt.

Ziel des Antrags-Nr. 14-20 / A 01919 die Sport- und Schulflächen künftig stärker zu öffnen, ist es, ebenfalls eine optimalere Nutzung der zur Verfügung stehenden Sportanlagen zu erreichen. Für den Bereich der Schulhöfe wird dies vom zentralen Immobilienmanagement des Referats für Bildung und Sports gesondert aufgegriffen.

Antrag Nr. 2095 zielt ebenfalls auf optimale resp. auf wirtschaftliche Gesichtspunkte ausgerichtete Öffnungszeiten unter Zuhilfenahme von zusätzlichem Betriebspersonal, ab.

Nahezu im gesamten Stadtgebiet konkurrieren seit Jahren Sportvereine untereinander, aber auch mit anderen gemeinnützigen oder auch kommerziellen Nutzern sowohl um die Sportlerinnen und Sportler als auch um die knappen Sportanlagenkapazitäten, wobei sie auch in Kauf nehmen, Trainingszeiten außerhalb ihres angestammten Einzugsbereichs zu belegen.

Bei den Sportanlagen, die vom Sportamt betreut werden (Bezirkssportanlagen, Freisportanlagen, Stadien, Eis- und Funsportzentren), sind die maximalen Nutzungszeiten hinsichtlich der Uhrzeit durch die jeweiligen Baugenehmigungen festgelegt. Weitere Einschränkungen ergeben sich durch tarifrechtliche und weitere gesetzliche Vorgaben, wie z.B. das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und das Gesetz über den Schutz der Sonn- und

Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG). Mit Beschluss des Sportausschusses des Stadtrates vom 02.10.2007 wurde das Thema der generellen Öffnung der städtischen Bezirkssportanlagen an gesetzlichen Feiertagen und die Ausweitung der Nutzungszeiten für den Spielbetrieb am Sonntag bis 18 Uhr abgelehnt. Zwischenzeitlich hat der Bayerische Fußballverband e.V. wiederholt um zusätzliche Spielansetzungen an Feiertagen gebeten.

Das Sportamt hat damals zugesichert, das Thema nochmals gesondert zu behandeln und zu gegebener Zeit dem Stadtrat vorzulegen, was nun mit dieser Vorlage geschieht.

In Anbetracht der hohen Investitionen, der nur bedingt verfügbaren Grundstücke und des zeitlichen Aufwands zur Realisierung von Neu- und Umbauten ist es zwingend erforderlich, alle denkbaren Alternativen zur möglichst hohen Auslastung der vorhandenen Sportanlagen zu prüfen und zu realisieren. Insbesondere kommt hier eine Ausweitung der Nutzungszeiten in Betracht.

Von den Sportvereinen wird immer wieder gefordert, die städtischen Bezirkssportanlagen abends länger beispielsweise bis 22 Uhr zu öffnen. Immer mehr Sportlerinnen und Sportler akzeptieren späte Trainingszeiten, wenn frühere Termine nicht verfügbar sind. Zudem können berufstätige Sportlerinnen und Sportler frühe Trainingszeiten oftmals nicht mehr zuverlässig wahrnehmen, da die Arbeitswelt in immer stärkerem Umfang flexible Arbeitszeiten bis in den Abend bietet, aber auch fordert. Eine Verschiebung der Trainingszeiten für Erwachsene hat den Vorteil, dass auch Kinder und Jugendliche, Trainingszeiten zwischen 17 und 20 Uhr wahrnehmen können. Diese Entwicklung korrespondiert mit der seit Jahren erkennbaren Verknappung der bisher für Kinder und Jugendliche vorgesehenen Nachmittagstrainingszeiten aufgrund von Ganztagsklassen und -betreuung.

Der Antrag, Nr. 14-20 / A 00805, Nutzerfreundliche Bezirkssportanlagen: Öffnung auch an Sonn- und Feiertagen, verfolgt in ähnlicher Weise wie die beiden oben genannten Anträge die Verbesserung der Nutzungsbedingungen insbesondere durch die Veränderung der Nutzungszeiten an Sonn- und Feiertagen.

Dieser Antrag wurde vom Referat für Bildung und Sport mit Schreiben vom 29.06.2015 mit der Zusicherung erledigt, dass sich ein Arbeitskreis mit Vertretern der Geschäftsleitung, des Dienststellenpersonalrates, des Sportamtes sowie des Personal- und Organisationsreferates mit dieser

Thematik befasst und das Ergebnis in einem Beschluss münden wird. Dies geschieht nun mit dieser Vorlage.

1.2 Aktuelle Öffnungszeiten und Belegungen

Derzeit gibt es auf den 23 städtischen Bezirkssportanlagen keine einheitlichen Öffnungszeiten. Diese variieren unter der Woche von 08.00 – 20.30 Uhr bis 08.00 – 22.00 Uhr und an den Wochenenden grundsätzlich von 08.00 – 17.00 Uhr an den Sonntagen bzw. von 08.30 – 18.00 Uhr an den Samstagen. Dabei sind an allen Tagen die Sportanlagen vollständig ausgelastet. Aufgrund der personellen Situation und der arbeitsrechtlichen Vorgaben (wöchentliche Höchstarbeitszeit) können die Sportanlagen trotz Vollauslastung an Montagen nicht durch städtisches Personal betreut werden. Das Hausrecht muss an Schulen bzw. nachmittags und abends an Vereine vergeben werden. Dies führt immer wieder zu Problemen (siehe 2.3). Die aktuellen Öffnungszeiten/Sportbetriebszeiten sind der Tabelle zu 1.2 (Anlage 5) zu entnehmen.

1.3 Aktueller Personalumfang und Arbeitszeiten

Für die aktuell 23 Bezirkssportanlagen (BSA) steht folgendes Personal zur Verfügung, um den Sportbetrieb zu gewährleisten:

Technisches Sportanlagenpersonal (ehem. Platzwarte) BSA (vor Ort)	
Technische Sportanlagenverwaltung mit fester Sportanlage	23,00 VZÄ
Technische Sportanlagenverwaltung, nur im Sommer verfügbar	1,00 VZÄ
Technische Sportanlagenverwaltung, ganzjährige Roulierer	7,00 VZÄ
Halbjährliche / nur im Sommer verfügbare Roulierer	4,00 VZÄ
Sportstättenmanagement BSA (im Kernbereich Sportamt)	
SB Sportanlagen	2,00 VZÄ

Die Arbeitszeiten für das ganzjährige Technische Sportanlagenpersonal richtet sich gemäß Anlage Nr. 6, mit einer 6-Tage-Woche (Montag frei) und 51,5 Wochenstunden im Sommer (01.04. - 31.10.) und 41,5 Wochenstunden im Winter (01.11. - 31.03.). Die halbjährlichen Roulierer des technischen Sportanlagenpersonals haben in der 6-Tage-Woche (Montag frei) 48 Wochenarbeitsstunden. Bei Anlagen, die im Sommer mit zwei technischen Sportanlagenverwaltern besetzt sind, beträgt die Regelarbeitszeit (Montag –

Freitag) 39 Wochenarbeitsstunden.

Die Arbeitszeiten des Verwaltungspersonals richten sich nach der DV-Flex. Demzufolge ist derzeit das Hausrecht an den Montagen grundsätzlich an nutzende Sportvereine übergeben.

Ausnahmen im Sommer sind die Bezirkssportanlage Feldbergstr. 65, auf der von 08.00 bis 16.30 Uhr ein technischer Sportanlagenverwalter anwesend ist sowie die Bezirkssportanlage Görzer Str. 55, auf der von 13.00 bis 21.00 Uhr ein technischer Sportanlagenverwalter anwesend ist.

Des Weiteren sind an einzelnen Bezirkssportanlagen stundenweise wochentags und an einer Bezirkssportanlage an Samstagen an Sportvereine Hausrechte vergeben.

Die Schulnutzung ab 08.00 Uhr ist auch weitestgehend als Hausrecht an die Schulen übergeben.

2 Zukünftige Ausrichtung

2.1 Verlängerung der Öffnungszeiten

In den letzten Jahren wurden die Wünsche nach einer Verlängerung der Öffnungszeiten sowohl durch die Vereine als auch durch den Stadtrat an das RBS – Sportamt herangetragen, um den Vereinen mehr Spiel- bzw. Trainingszeiten zur Verfügung zu stellen. Gewünscht sind vor allem zusätzliche Belegungszeiten am Abend bzw. bis 22.00 Uhr oder darüber hinaus. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Regelungen der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) ist eine Verlängerung über 22.00 Uhr hinaus nicht möglich.

Das RBS will zukünftig (siehe auch unter Pkt. 3.1), unter teilweisen Vergaben des Hausrechts an die Schul- und Vereinsnutzer, alle Bezirkssportanlagen grundsätzlich von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr jeweils Montag mit Samstag und von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr am Sonntag eine sportliche Nutzung ermöglichen. Der Tatsache geschuldet, dass nicht alle Sportflächen mit einer Flutlichtanlage ausgestattet sind, wird es aufgrund der jahreszeitlichen Tageslichtabhängigkeit jedoch zu Einschränkungen kommen.

2.2 Öffnung an Feiertagen und besonderen Tagen

Derzeit sind die Bezirkssportanlagen an allen Feiertagen und teilweise an besonderen Tagen geschlossen. Dies ist vor allem für den regelmäßigen Punktspielbetrieb der verbandsorganisierten Sportligen problematisch, da die Verbände, insbesondere der Bayerische Fußballverband, Feiertage benötigt, um den Spielterminkalender zu entzerren. Dies betrifft vor allem die Feiertage

von Frühjahr bis Herbst. Aufgrund der bisherigen Regelung an allen Feiertagen die BSA geschlossen zu halten, ergaben sich für die betroffenen Vereine und Verbände immer Terminengpässe. Die Öffnungszeiten von Sportplätzen außerhalb Münchens sind aufgrund verschiedener Betreibermodelle unterschiedlich und daher nicht darstellbar. In München können die Engpässe durch die zusätzliche Öffnung an bestimmten Feiertagen entzerrt werden. Das RBS schlägt dazu vor, die Bezirkssportanlagen nur noch an folgenden Feiertagen und besonderen Tagen zu schließen.

- Neujahrstag
- Heilige Drei Könige (Epiphania)
- Faschingsdienstag ab Mittag
- Karfreitag
- Heiliger Abend
- Erster Weihnachtsfeiertag
- Zweiter Weihnachtsfeiertag
- Silvester

An den sogenannten stillen Tagen, an dem keine Sportveranstaltungen stattfinden dürfen, kann nur Trainings- jedoch kein Punktspielbetrieb erfolgen.

- Aschermittwoch
- Gründonnerstag
- Karsamstag
- Allerheiligen
- der zweite Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag
- Totensonntag
- Buß- und Betttag

An allen anderen Feiertagen sollen die BSA im gleichen Umfang wie an Sonntagen, d. h. Von 08.00 Uhr – 18.00 Uhr, geöffnet bleiben, um so eine effizientere und flexiblere Nutzung der städtischen Sportanlagen zu gewährleisten.

- Ostermontag

- der 1. Mai
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- der 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit
- Mariä Himmelfahrt

2.3 Verbesserung der Arbeitssituation

Die Ergebnisse aus Great Place to Work haben gezeigt, dass die Arbeit als technisches Sportanlagenpersonal auf den städt. Bezirkssportanlagen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr stark beansprucht und eine gewisse Arbeitsunzufriedenheit mit sich bringt. Die Unzufriedenheit ist zum einen auf die geringe Einwertung und Bezahlung und zum anderen auf die vielen zu leistenden Arbeits- bzw. Bereitschaftsstunden zurückzuführen. Die starke Beanspruchung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in der hohen Stundenbelastung, vor allem aber in den immer wieder zu führenden Konfliktgesprächen mit den Anlagennutzern zu sehen.

3 Notwendige Veränderungen

3.1 Verlängerung der Öffnungszeiten

Um den Wünschen der Vereine und der Politik Rechnung zu tragen ist es erforderlich, die bisherigen Öffnungszeiten zu verlängern, bzw. eine zusätzliche Öffnung an bestimmten Feiertagen zu ermöglichen. Dazu sind die folgenden Eckpfeiler zwingend für alle Bezirkssportanlagen zu beachten:

- auf allen Bezirkssportanlagen geltende folgende einheitliche Öffnungszeiten bzw. Belegungszeiten
Montag – Samstag: 08.00 Uhr – 22.00 Uhr
Sonntag: 08.00 Uhr – 18.00 Uhr
geöffnete Feiertage: 08.00 Uhr – 18.00 Uhr
- einheitlicher Beginn der möglichen Schul- und Vereinsbelegungen auf allen Bezirkssportanlagen
- gleicher Personalansatz für alle Bezirkssportanlagen um eine ständige Präsenz städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Öffnungszeiten bzw. Belegungszeiten zu gewährleisten

Nur wenn an den hier genannten Vorgaben angesetzt wird, kann eine effizientere und flexiblere Nutzung der städtischen Sportanlagen sichergestellt werden.

3.2 Verteilung der Arbeitsbelastung

Durch die vom RBS geplanten Maßnahmen wird die Arbeitsbelastung auf die Normalarbeitszeit mit einer geringeren Arbeitsbereitschaft in einer 5-Tage-Woche verteilt. Ferner kann durch die Zuschaltung (siehe Punkt 3.4) von zusätzlichem Personal davon ausgegangen werden, dass unter anderem eine deutliche Verminderung der zu führenden Konfliktgespräche eintreten wird. Insgesamt wird dies stark zur psychischen Entlastung des Personals und insbesondere durch die Einführung der 5-Tage-Woche zu einer Erhöhung der Regenerationsphase beitragen.

3.3 Erhöhung der Personalkapazitäten

Die vom RBS vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzung bzw. zur flexibleren Nutzung der Bezirkssportanlagen mit:

- Verlängerung der Öffnungszeiten
- zusätzliche Öffnung auch an Feiertagen
- größtmögliche Betreuung der Bezirkssportanlagen, unter vereinzelter Vergabe des Hausrechts an Schulen und Vereine
- 39 Stunden in der 5-Tage-Woche mit geringerer Arbeitsbereitschaft für alle technischen Sportanlagenverwalter

sind nur durch die Erhöhung des derzeitigen Personalbestandes möglich. Dieser ist jedoch nicht nur auf das Anlagenpersonal beschränkt, sondern zieht auch zusätzlichen Bedarf in der Verwaltung nach sich.

3.4 Darstellung der Bedarfe

Die Bedarfe werden in den folgenden Punkten genauer dargestellt.

3.4.1 Sportanlagenpersonal

Derzeit werden die 23 städtischen Bezirkssportanlagen von 35,00 VZÄ technische Sportanlagenverwalter betreut. Davon sind 24,00 VZÄ technische Sportanlagenverwalter, mit einer zugewiesenen Sportanlage und 11,00 VZÄ Roulierer, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs bei Ausfall der Regelbesetzung bzw. deren Unterstützung. Dabei kann die derzeitige jahresdurchschnittliche wöchentliche Öffnungszeit nur durch einen Einsatz der technischen Sportanlagenverwalter in der 6-Tage-Woche mit 48 Stunden und einem großen Anteil Bereitschaftszeiten sowie mit einer Übergabe des Hausrechts an den freien Montagen an Schulen und Vereine gewährleistet werden. In dem neuen Modell wird es nach den Wünschen der

Nutzerinnen und Nutzer sowie des Stadtrates eine nutzerfreundliche und flexible Nutzung der städtischen Bezirkssportanlagen mit größtmöglicher Betreuung durch eine städtische technische Sportanlagenverwaltung unter Berücksichtigung der Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. der Ergebnisse aus Great Place to Work geben. Ausgehend von den vier in Punkt 3.3. genannten Eckpunkten ergibt sich folgender Mindestansatz:

Abzudeckender Stundenbedarf mit Überschneidungs- und Vor- und Nachbereitungszeiten pro Woche:

Wochentag	Soll-Arbeitszeit in Std.
Montag	8,00 Std.
Dienstag	8,00 Std.
Mittwoch	15,00 Std.
Donnerstag	14,50 Std.
Freitag	15,00 Std.
Samstag	10,00 Std.
Sonntag	9,50 Std.
Summe	80,00 Std.

Die Soll-Arbeitszeit in Höhe von 80 Wochenarbeitsstunden kann von 2,00 VZÄ mit jeweils 39 Wochenarbeitsstunden Vollarbeitszeit und jeweils 1 Stunde Bereitschaftszeit abgedeckt werden.

Ziel muss deshalb sein alle 23 Bezirkssportanlagen sowohl im Sommer als auch im Winter mit 2,00 VZÄ technischer Sportanlagenverwalter zu besetzen. Nach derzeitigen Personalstand können sieben Bezirkssportanlagen mit zwei technischen Sportanlagenverwalter (1,00 VZÄ fester technischer Sportanlagenverwalter und 1,00 VZÄ ganzjährigen Roulierer, bei insgesamt 7,00 VZÄ ganzjährigen Roulierern) besetzt werden. Für die verbleibenden 16 Bezirkssportanlagen stehen ganzjährig lediglich 1,00 VZÄ technische Sportanlagenverwalter pro Bezirkssportanlage zur Verfügung. Dem zufolge werden zusätzliche 16,00 VZÄ technischer Sportanlagenverwalter benötigt um eine ganzjährige Betreuung mit 2,00 VZÄ technische Sportanlagenverwalter sicherzustellen.

Durch den Einsatz der derzeit 7,00 VZÄ ganzjährigen Roulierer als künftige feste zweite Besetzung, stehen somit künftig 5,00 VZÄ halbjährliche Roulierer als Unterstützung zur Verfügung (4,00 VZÄ halbjährliche Roulierer sowie 1,00 VZÄ feste technische Sportanlagenverwalter , die derzeit als zweite

technischer Sportanlagenverwalter nur im Sommer einer festen Bezirkssportanlage zugewiesen sind). Eine ganzjährige Abwesenheitsvertretung (Krankheit, Urlaub, Fortbildung) kann somit nur noch innerhalb des Teams vor Ort eingeschränkt gewährleistet werden, da die bereits angesprochenen 5,00 VZÄ Roulierer nur in den Sommermonaten (April mit September) zur Verfügung stehen, weil diese in den Wintermonaten (Oktober mit März) Dienst in den Eis- und Funsportzentren leisten.

3.4.2 Sportstättenmanagement

Derzeit werden die 23 städtischen Bezirkssportanlagen von 35,00 VZÄ Platzwarten betreut. Im Geschäftsbereich Sport sind 2,00 VZÄ SB Sportanlagen u.a für die fachliche und dienstrechtliche Mitarbeiterführung der 35,00 VZÄ technischer Sportanlagenverwalter auf Bezirkssportanlagen mit folgenden Schwerpunktaufgaben zuständig:

- Dienst- und Fachaufsicht der unterstellten/zugewiesenen Dienstkräfte, Ausbildungskräfte und Praktikanten, u.a mit folgenden Aufgaben:
 - Entscheidung über Einsatzort und Urlaub
 - Beurteilung der Dienstkräfte
 - Durchführung von Mitarbeitergesprächen, Prämiengesprächen, Gespräche im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements, Führungsdialo g und Fortbildungsgespräche sowie Gespräche im Rahmen der Personalfürsorge.
 - Erstellung von Einarbeitungskonzepten

Daneben werden neben der Teamleitung des Sportstättenmanagements der BSA, anlagenbezogenen Konzepte sowie die federführende Sachbearbeitung des Sportstättenmanagements der BSA mit folgenden Schwerpunktaufgaben erledigt.

- Dienstaufsicht der unterstellten Dienstkräften einschl. Ausbildungskräften, Praktikanten, u.a.
- Federführende Sachbearbeitung des Sportstättenmanagements der BSA ins. der Vermietung und Belegung sowie anlagenbezogene Konzepte.

Im Zuge einer Personalerhöhung des technischen Sportanlagenpersonals um 16,00 VZÄ ist eine dementsprechende Erhöhung des Verwaltungspersonals um 0,50 VZÄ zwingend erforderlich um den Anforderungen einer umfassenden Personalführung gerecht zu werden. Insbesondere die dienstrechtliche Führung könnte bei einer Leitungsspanne von dann 25,50 VZÄ technischen

Sportanlagenverwalter nicht in dem erforderlichen Umfang gewährleistet werden. Verwiesen sei hier auf die Führung der Mitarbeitergespräche sowie auf eine gerechte und umfassende Betrachtung der Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf die Gewährung von LoB. Es ist dem RBS ein Anliegen, sowohl den Nutzern als auch den städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die größtmögliche Beachtung ihrer Belange entgegenzubringen.

Derzeit stehen für die 35,00 VZÄ technischen Sportanlagenverwalter vor Ort, 2,00 VZÄ SB Sportanlagen im Kernbereich zur Verfügung. Das ergibt eine Kennzahl von 17,5 (35/2). Mit der Aufstockung um 0,50 VZÄ im Kernbereich und 16,00 VZÄ vor Ort, ergibt sich eine Kennzahl von 20,4 (51/2,5).

3.5 Veränderung der Arbeitszeiten

Ein weiterer Schritt zu einer all umfänglichen Neuausrichtung im Betrieb der städtischen Sportanlagen muss mit einer Veränderung der Arbeitszeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vollzogen werden. Dies fordern auch die Ergebnisse von Great Place to Work.

Derzeit ist die Arbeitszeit des Sportanlagenpersonals auf den städtischen Bezirkssportanlagen im Sommer mit 51,5 Wochenstunden Anwesenheitszeit inklusive Bereitschaftszeit und im Winter mit 41,5 Wochenstunden Anwesenheitszeit inklusive Bereitschaftszeit festgesetzt (durchschnittlich jährliche Anwesenheitszeit von 48 Wochenstunden) beträgt, von denen 39 Wochenstunden vergütet werden.

In Zukunft soll die Gesamtarbeitszeit dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Regelarbeitszeit von derzeit 39 WoStd. Vollarbeitszeit mit einer zusätzlichen Anwesenheitszeit/ Bereitschaftszeit von einer Woche geändert werden.

Das Referat für Bildung und Sport hat bereits parallel zu dieser Beschlussvorlage die Stellenwertänderung von E4 auf E5 für technische Sportanlagenverwalter auf Bezirkssportanlagen beim Personal- und Organisationsreferat beantragt. Sofern einzelne technische Sportanlagenverwalter aufgrund formeller Voraussetzungen nicht nach E5 gehoben werden können, soll diesen nach Möglichkeit, zur Vermeidung von Entgeltnachteilen, das derzeitige Arbeitszeitmodell der 6-Tage-Woche ermöglicht werden.

Es ist im Interesse der Landeshauptstadt München, für seine Sportanlagen, deren Unterhalt doch erhebliche Mittel bindet, gut geschultes Personal zu rekrutieren und natürlich auch langfristig als Investition in die Zukunft zu halten. Dazu ist aber auch eine Anpassung der Arbeitszeit eine Voraussetzung.

4 Auswirkungen der Veränderungen

Ziel der durch das RBS gestellten Forderungen nach Veränderung ist es, für alle Betroffenen, sowohl für die Nutzer der Anlagen als auch für das Personal, das die Anlagen betreibt, eine Verbesserung für die Zukunft zu erwirken. Die wichtigsten durch das RBS herausgefundenen Auswirkungen auf Nutzer und Betreiber bzw. Anlagenpersonal sollen hier noch einmal aufgegriffen und dargestellt werden.

4.1 Ausweitung und Vereinheitlichung der Nutzungszeiten

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verlängerung der Öffnungszeiten bzw. die flexiblere Nutzung der städtischen Bezirkssportanlagen wird eine erhebliche Ausweitung der betreuten Nutzungsstunden erreicht. Die angedachten Maßnahmen gewährleisten eine für alle Bezirkssportanlagen einheitliche Nutzung der in einem Umfang von 94 Wochenstunden pro Bezirkssportanlage. Trotz allem muss auch künftig an einigen Tagen teilweise das Hausrecht an Schulen bzw. Vereine übergeben werden.

4.2 Erhöhung der Nutzerzufriedenheit

Die durch das RBS gemachten Verbesserungsvorschläge zur Nutzung der städtischen Bezirkssportanlagen werden den Forderungen nach längeren und flexibleren Koppelungsmöglichkeiten der städtischen Bezirkssportanlagen vollumfänglich gerecht. Denn alle vom RBS vorgestellten Maßnahmen stellen sicher, dass eine umfangreichere zeitliche Nutzung der städtischen Bezirkssportanlagen gewährleistet wird.

Es kann sichergestellt werden, dass sich die in der Ausgangssituation festgestellten Engpässe bei der Vergabe von Trainings- bzw. Spielzeiten entzerren werden, da sich die Öffnungs- bzw. Belegungszeiten im Umfang von ca. 47 Stunden erhöhen werden.

Durch die größtmögliche Betreuung durch städt. Betriebspersonal vor Ort wird gewährleistet, dass sich die Anlage stets in einem einwandfreien Zustand befindet, u. U. auftretende Konflikte zwischen Nutzern bereits frühzeitig geklärt werden können und die Sicherheit der gesamten Anlage gewährleistet wird.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zeigt, dass die Landeshauptstadt München die Belange der Vereine und Sporttreibenden beachtet und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen die Möglichkeiten ausschöpft, um das Angebot an Sportinfrastruktur auszuweiten und optimal zu nutzen.

Alle diese positiven Effekte einer Neuregelung zum Betrieb der städtischen Bezirkssportanlagen sind geeignet, die Nutzerzufriedenheit deutlich zu erhöhen.

4.3 Verbesserung der Arbeitsbedingungen

Im Zuge der Maßnahmenumsetzung kann für die Beschäftigten der Landeshauptstadt München eine erhebliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen erreicht werden. Diese beruhen auf verschiedenen Faktoren:

Eine kürzere Arbeitszeit in der 5-Tage-Woche ist eine objektive Verbesserung der Arbeitsbedingungen, da man dadurch mehr Freizeit bzw. Erholungszeit für sich und seine Familie gewinnt.

Eine weitere Verbesserung durch das Modell ist die Reduzierung der psychischen Belastungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Diese psychischen Belastungen entstehen nicht nur durch die ständigen Konflikte am Arbeitsplatz, sondern vor allem durch die zeitliche Belastung. Insgesamt gesehen wirken sich die Maßnahmen positiv auf den Arbeitsplatz aus und sind dazu geeignet die Attraktivität des Arbeitsplatzes zu verbessern. Dies wiederum hat für die Landeshauptstadt München den positiven Nebeneffekt, dass die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steigt. Die mit diesem Beschluss angestrebten Verbesserungen der Arbeitsbedingungen sind somit auch ein unmittelbarer Ausfluss der stadtweiten Great-Place-to-Work-Umfrage und spiegeln die eindeutigen Wünsche und Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Referat für Bildung und Sport wider.

4.4 Verbesserung der Personalgewinnung

Ein weiterer positiver Effekt der Einführung des neuen Betriebsmodells der städtischen Bezirkssportanlagen stellt die deutlich verbesserte Ausgangsbasis bei der Neu- bzw. Nachbesetzung freier Stellen dar. Das für die Betreuung der städtischen Bezirkssportanlagen benötigte Personal wird auch stark von der Privatwirtschaft umworben, da es sich um gut ausgebildetes Fachpersonal handelt. Mit den Angeboten der freien Wirtschaft kann die Landeshauptstadt München im Bereich der gewerblichen Arbeitnehmer derzeit kaum konkurrieren. Die Landeshauptstadt München kann sich auf dem Fachkräftearbeitsmarkt als gute Arbeitgeberin präsentieren. Dadurch können gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewonnen werden, was

letztendlich der Betreuung der städtischen Bezirkssportanlagen zugute kommt und indirekt auch einen positiven Einfluss auf die Nutzerzufriedenheit nimmt.

5 Erforderliche Ressourcen

5.1 Personal

5.1.1 Anlagenpersonal

Die für die Maßnahme notwendigen Personalkosten beim Anlagenpersonal ergeben sich aus der zum ordnungsgemäßen Betrieb der Bezirkssportanlagen notwendigen Personalausstattung von 16,00 VZÄ Technische Sportanlagenverwaltung in E 5.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Tarifb.	Mittelbedarf jährlich bis zu
ab 01.01.2017	Technische Sportanlagenverwaltung	16	EGr. E5*	793.760,- €

*Die im Beschluss genannten Stellenbewertungen stehen unter dem Vorbehalt einer abschließenden Prüfung durch das Personal- und Organisationsreferat und richten sich nach den geltenden tarifrechtlichen Vorschriften und Regelungen.

Insgesamt werden ab Umsetzung der Maßnahme dauerhaft zusätzliche Mittel in Höhe von bis zu 793.760,- € für Anlagenpersonal im Personalhaushalt des Referats für Bildung und Sport benötigt.

5.1.2 Sportstättenmanagement

Zusätzlich wird für die Umsetzung der Maßnahme auch Personal für die fachliche und disziplinarische Führung des zusätzlichen Anlagenpersonals benötigt, da dies mit dem vorhandenen Personal nicht gewährleistet werden kann. Dazu ist die Zuschaltung von 0,5 VZÄ SB Sportanlagen in A 10 bzw. E 9 analog den derzeitigen SB Sportanlagen notwendig.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte/ Tarifb.	Mittelbedarf jährlich bis zu
ab 01.01.2017	SB Sportanlagen	0.5	BesGr. A10 / EGr. E9	32,515.00 €

Beim Sportstättenmanagement des Sportamtes werden zusätzliche Mittel in Höhe von bis zu 32.515,- € im Personalhaushalt benötigt.

5.1.3 Raumbedarf

Die unter 5.1.2 beantragte Stelle muss in den Verwaltungsgebäuden des RBS untergebracht werden. Das zusätzlich beantragte Personal kann aus Sicht des RBS nicht mehr in den bereits zugewiesenen Flächen untergebracht werden. Es werden daher voraussichtlich zusätzliche Flächen für einen Arbeitsplatz benötigt.

5.2 Sachmittel

5.2.1 Arbeitsplatz- und IT-Kosten

Für die neu zu schaffenden Stellen ist ein neuer Arbeitsplatz erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i*	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2017	investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	i	1	2,370.00 €	2,370.00 €
2017	investive Kosten für die IT- Ausstattung	e	i	1	1,500.00 €	1,500.00 €
2017	konsumtive Arbeitsplatzkosten	d	k	1	800.00 €	800.00 €

5.2.2 Sonstige Sachkosten

Die Aufwendungen für Sachkosten sind auf die Ausstattung mit persönlicher Arbeits- und Schutzkleidung beschränkt. Derzeit werden durchschnittlich ca. 200,- € pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter jährlich dafür ausgegeben. Für die Zukunft bedeutet dies jährliche Mehrausgaben von 3.200,- € (16 x 200,- €) für Arbeits- und Schutzkleidung.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2017	Dienst- und Schutzkleidung für 16 zusätzliche Dienstkräfte	d	k	3.200,- €

5.3 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget beim Produkt 6.1. Bereitstellung von Infrastruktur für den Sport erhöht sich um bis zu 830.275,- €, davon sind bis zu 830.275,-€ zahlungswirksam.

6 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

6.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	Vortragsziffer	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		bis zu 830.275,-- ab 2017		
davon:				
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	5.1	bis zu 826.275,-- ab 2017		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)				
Transferauszahlungen (Zeile 12)				
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)				
-für Arbeits- und Schutzkleidung	5.2.2	3200,--		
-konsumtiver Arbeitsplatzkosten**	5.2.1	800, --		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)				
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente		16,50 VZÄ		

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.
Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.
Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

6.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	Vortragsziffer	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungs- schemas)				
davon:				
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)				
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)				
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22)	5.2.1		3,870.00 €	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)				
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)				
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)				

6.3 Nutzen

Ein unmittelbarer Nutzen entsteht durch die Schaffung der Planstellen insbesondere für das Image der Stadt und die Zufriedenheit der sporttreibenden Vereine, Bürgerinnen und Bürger sowie damit einhergehend einer Ausweitung der Sportbetriebszeiten einschließlich einer neuen Feiertagsregelung bei den städtischen Bezirkssportanlagen. Des Weiteren ist neben der positiven gesundheitlichen Wirkung des Sports auf die Sporttreibenden auch die Verbesserung der psychischen Gesundheit der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Personalzuschaltung und die Verbesserungen hinsichtlich der Arbeitszeit in der 5-Tage-Woche zu nennen (Anlage 7).

7 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung soll in der Vollversammlung des Stadtrats im Oktober diesen Jahres im Rahmen der Gesamtaufstellung aller bisher gefassten Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüsse erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2017 aufgenommen werden.

8 Kontierungstabellen

8.1 Die Kontierung der unter Gliederungspunkt 5.1 aufgeführten Personalkosten erfolgt unter:

Kosten für	Vortrags-ziffer	Antrags-ziffer	Fipo	Kosten-stelle	Kosten-art
16,0 VZÄ bei RBS-S-B 1 Sportstättenmanagement	5.1.1	3	5640.414.0000.8	SC 19611	602000
0,5 VZÄ bei RBS-S-B 1 Sportstättenmanagement	5.1.2	4	5500.410.0000.5 bzw. 5500.414.0000.7	19601240	601101 bzw. 602000

8.2 Die Kontierung der unter Gliederungspunkt 5.2 aufgeführten Sachkosten erfolgt unter:

Kosten für	Vortrags-ziffer	Antrags-ziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
Arbeits- und Schutzkleidung Sportstättenmanagement	5.2.2	6	5640.560.0000.8	SC 19611	639405
Konsumtive Arbeitsplatzkosten	5.2.1	5	5500.650.0000.6	19601240	670100
Investive Arbeitsplatz-ausstattung	5.2.1	5	5500.935.9330.3	19601240	--
Investive IT-Erstausrüstung	5.2.1	5	5500.935.9364.2	19601240	--

9 Abstimmung

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung.

Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.

Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwendungen.

Eine Stellungnahme des DPR lag bei Drucklegung noch nicht vor und wird ggf. nachgereicht.

Ein Anhörungsrecht nach der Satzung für die Bezirksausschüsse besteht nicht.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Gabriele Neff, und die Verwaltungsbeirätin des Sportamtes, Frau Stadträtin Verena Dietl, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat stimmt den vom Referat für Bildung und Sport vorgeschlagenen Maßnahmen der Punkte I.3.1 - I.3.5 zur Verlängerung der Öffnungszeiten, Öffnung an den vorgeschlagenen Feiertagen und Flexibilisierung der Nutzung der städtischen Bezirkssportanlagen zu.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die vorgeschlagenen Maßnahmen der Punkte I.3.1 - I.3.5 umzusetzen und die städtischen Bezirkssportanlagen mit den verlängerten Öffnungszeiten sowie an den vorgeschlagenen Feiertagen zu öffnen.
3. Die Maßnahmen werden schrittweise, im Rahmen der personellen Kapazitäten, umgesetzt.
4. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Oktober 2016 empfiehlt der Sportausschuss / die Vollversammlung, das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, die für den Betrieb der städtischen Bezirkssportanlagen notwendigen 16,00 VZÄ-Stellen für Technische Sportanlagenverwalter*innen im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2016 einzurichten. Die Besetzung der Stellen soll zum 01.01.2017 erfolgen.
Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Oktober 2016 empfiehlt der Sportausschuss / die Vollversammlung, das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 793.760,- € jährlich im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2017 und Haushaltsplanaufstellung 2018 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.
5. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Oktober 2016 empfiehlt der Sportausschuss / die Vollversammlung, das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, die im Bereich des Sportstättenmanagements für den Betrieb der städtischen Bezirkssportanlagen notwendigen Planstelle für 0,5 VZÄ SB Sportanlagen im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2016 einzurichten. Die Besetzung der Stelle soll zum 01.01.2017 erfolgen.
Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Oktober 2016 empfiehlt der Sportausschuss / die Vollversammlung, das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 32.515,- € jährlich im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2017 und Haushaltsplanaufstellung 2018 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von etwa 9.716 € (40% des JMB).

6. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Oktober 2016 empfiehlt der Sportausschuss, das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, die einmaligen investiven Sachkosten zur Arbeitsplatzerausstattung in Höhe von 2.370,- € und die IT-Erstbeschaffungskosten in Höhe von 1.500,- € im Büroweg 2017 bereitstellen zu lassen sowie die konsumtiven Sachkosten für die Arbeitsplätze in Höhe von 800,- € jährlich im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
7. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Oktober 2016 empfiehlt der Sportausschuss, das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, die erforderlichen dauerhaften Sachmittel i.H.v. 3.200,- € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
8. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Oktober 2016 empfiehlt der Sportausschuss / die Vollversammlung, das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, die aus seiner Sicht unter Ziffer 5.1.3 des Vortrages dargestellten Flächenbedarfe rechtzeitig gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.
9. Das Produktkostenbudget beim Produkt 6.1 Bereitstellung von Infrastruktur für den Sport erhöht sich vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Oktober 2016 um 830.275,- €, davon sind 830.275,- € zahlungswirksam.
10. Der Stadtratsantrag Nr. 08 – 14 / 01184 von Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Birgit Volk vom 11.11.2009 ist somit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
11. Der Stadtratsantrag Nr. 08-14 / 02182 von Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Dr. Ingrid Anker, Frau StRin Beatrix Zurek vom 02.02.2011 ist somit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

12. Der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 01919 von Herrn StR Herbert Danner, Frau StRin Sabine Krieger, Herrn StR Paul Bickelbacher, Frau StRin Katrin Habenschaden, Frau StRin Sabine Nallinger, Frau StRin Anna Hanusch vom 15.03.2016 ist somit geschäftsordnungsgemäß behandelt und für den Bereich des Zentralen Immobilienmanagements aufgegriffen.
13. Der Stadtratsantrag Nr. 2095 der Stadtratsfraktion der SPD vom 12.07.2000 ist somit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
14. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

I. Beschluss
nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - Sportamt

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An RBS – S L**
An RBS – S G
An RBS – GL 2
An RBS – GL 4
z. K.

Am